

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Elfte Satzung zur Änderung der <b>Satzung</b> der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.04.2021	2
Fünfte Ordnung zur Änderung der <b>Wahlordnung</b> für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.04.2021	8
Verfahrenshinweis	13

**FÜNFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN  
ZU DEN ORGANEN UND GREMIEN DER STUDIERENDENSCHAFT  
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 20.04.2021**

Auf Grund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) geändert worden ist, und des § 9 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/2019, S. 2), die zuletzt durch Artikel I der Vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2021, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Fachschaftsvertretungen“ wird ein Komma eingefügt.
  - b) Die Wörter „und zu den Fachschaftsräten“ werden durch die Wörter „zu den Fachschaftsräten und zum Rechtsausschuss innerhalb der Studierendenschaft“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Scheidet ein gewähltes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied aus, so rücken die Kandidierenden des Wahlvorschlages des ausgeschiedenen Mitgliedes entsprechend des Listenplatzes jeweils einen Platz auf. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(2) Die Kandidierenden eines Wahlvorschlages können jederzeit schriftlich gegenüber dem SP-Präsidium unwiderruflich erklären, für die aktuelle Wahlperiode auf einen Sitz im SP zu verzichten. In diesem Fall bleiben sie beim Aufrücken nach Absatz 1 Satz 1 unberücksichtigt und können nicht mehr Mitglied werden.“
3. Nach dem Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV  
Wahlen zum Rechtsausschuss

Unterabschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften

§ 45 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft, soweit sie nicht nach § 27 Absatz 2 der Satzung von der Mitgliedschaft im

Rechtsausschuss ausgeschlossen sind. Die Wählbarkeit ist vor der Wahl der Sitzungsleitung der Wahlsitzung nachzuweisen.

#### § 46 Wahlablauf

- (1) Die Wahl des Rechtsausschusses soll von dem SP und der FSVK so rechtzeitig vorgenommen werden, dass der neue Rechtsausschuss zu Beginn der Amtszeit vollständig gewählt ist.
- (2) Kandidierende werden von den Vorschlagsberechtigten des zu wählenden Sitzes vorgeschlagen. Werden keine Kandidierende vorgeschlagen, so ist die Wahl auf die nächste Sitzung zu vertagen.
- (3) Fünf Sitze des Rechtsausschusses werden vom SP gewählt. Zwei Sitze des Rechtsausschusses werden von der FSVK gewählt. Die Wahlen erfolgen geheim.
- (4) Die Wahl einer Person ist gültig, wenn sie in einem Wahlgang die vorgeschriebene ausreichende Anzahl an Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
- (5) Die gewählten Mitglieder sind von der Sitzungsleitung der Wahlsitzung dem SP-Präsidium mitzuteilen.

#### § 47 Konstituierung des Rechtsausschusses

Zu Beginn der Amtszeit lädt der SP-Präsidiumsvorsitz zur konstituierenden Sitzung des Rechtsausschusses ein. Bis zur Wahl eines Ausschussvorsitzes wird die Sitzung vom SP-Präsidiumsvorsitz geleitet. Dies gilt entsprechend, wenn während der Amtszeit sämtliche Mitglieder nachgewählt worden sind.

### Unterabschnitt 2

#### Wahl des Rechtsausschusses im SP

#### § 48 Vorschlagberechtigung

- (1) Das Vorschlagsrecht für einen Sitz steht genau einer Fraktion zu, indem die Sitze des Rechtsausschusses verhältnismäßig nach der Fraktionsstärke den Fraktionen zugeteilt werden.
- (2) Für die Zuteilung eines Sitzes werden zunächst der rechnerische Sitzanspruch für jede Fraktion gemäß § 49 (Sitzanspruchszahl) und für jede Fraktion die bereits der Fraktion zugeteilten Sitze gemäß § 50 (Sitzzahl) ermittelt. Sodann wird für jede Fraktion von ihrer Sitzanspruchszahl die Sitzzahl abgezogen. Die Fraktion mit der höchsten Differenz wird der Sitz zugeteilt. Haben mehrere Fraktionen die gleich hohe Differenz, so entscheidet das von der Sitzungsleitung auf einer SP-Sitzung zu ziehende Los. (Laps-Verfahren)
- (3) Ein Sitz wird unmittelbar vor der Wahl einer Fraktion zugeteilt. Ein Sitz wird in folgenden Fällen erneut zugeteilt:
  - a) Das bisher auf diesen Sitz gewählte Mitglied des Rechtsausschusses scheidet gemäß § 27 Absatz 4 der Satzung vorzeitig aus dem Amt.
  - b) Auf den Sitz ist seit der Zuteilung einer Fraktion noch keine Person gültig gewählt worden und die Fraktionsstärke bezüglich der ordentlichen Mitglieder des SP der Fraktion, der der Sitz zugeteilt ist, ändert sich.

#### § 49 Ermittlung der Sitzanspruchszahl

(1) Zur Ermittlung der Sitzanspruchszahl werden die vom SP zu wählenden fünf Sitze den Fraktionen nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers zugeordnet. Die Addition der einer Fraktion zugeordneten Sitze ergibt die Sitzanspruchszahl dieser Fraktion.

(2) Für die Zuteilung der Sitze werden je Fraktion die zu einer Fraktion gehörenden ordentlichen Mitglieder des SP zusammengezählt. Anhand dieser Mitgliedszahl wird für jede Fraktion nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 0,5 - 1,5 - 2,5 und so weiter in Einer-Schritten ergibt (Höchstzahlverfahren), festgestellt, wie viele der Sitze jeweils den Fraktionen zugeordnet werden.

(3) Ergeben sich bei der Zuordnung der letzten Sitze eine gleiche Höchstzahl für mehr Fraktionen als noch Sitze zu zuordnen sind, so werden diese Sitze gleichmäßig als Bruchteil den Fraktionen mit gleicher Höchstzahl zugeordnet, indem die Anzahl der noch nicht zugeordneten Sitze durch die Anzahl der Fraktionen mit gleicher Höchstzahl geteilt wird.

#### § 50 Ermittlung der Sitzzahl

(1) Zur Ermittlung der Sitzzahl werden die Sitze, die bereits einer Fraktion zugeteilt sind, geteilt und die entstehenden Bruchteile eines Sitzes ordentlichen Mitgliedern des SP zugeordnet. Die Addition der zugeordneten Bruchteile der ordentlichen Mitglieder des SP einer Fraktion ergibt die Sitzzahl dieser Fraktion.

(2) Ein bereits zugeteilter Sitz wird durch die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die die Fraktion, der der Sitz zugeteilt worden ist, zum Zeitpunkt der Zuteilung des Sitzes hatte, geteilt. Die so entstehenden Bruchteile werden gleichmäßig den ordentlichen Mitgliedern, die die Fraktion zum Zeitpunkt der Zuteilung des Sitzes hatte, zugeordnet.

(3) Ist ein ordentliches Mitglied nach dem Zeitpunkt einer Zuteilung aus dem SP ausgeschieden, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds das Mitglied, welches für das ausgeschiedene Mitglied zum ordentlichen Mitglied aufgerückt ist. Dies gilt entsprechend, wenn auch das aufgerückte Mitglied aus dem SP ausgeschieden ist.

(4) Rückt kein Mitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, so bleibt der Bruchteil unberücksichtigt und wird keinem Mitglied zugeordnet.

#### § 51 Wahlsystem

(1) Die Sitze werden nach dem Prinzip der Mehrheitswahl einzeln gewählt.

(2) Die für einen Sitz vorschlagsberechtigte Fraktion kann je Wahlgang für diesen Sitz höchstens eine Person vorschlagen.

(3) Es kann für die vorgeschlagene Person, mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ gestimmt werden. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(4) Wird im ersten Wahlgang die vorgeschlagene Person nicht gewählt, so findet auf Wunsch der vorschlagenden Fraktion ein zweiter Wahlgang statt. Findet auch im zweiten Wahlgang die vorgeschlagene Person nicht die notwendige Mehrheit, so ist für jeden weiteren Wahlgang mit der glei-

chen vorgeschlagenen Person zuvor die Zustimmung des SP einzuholen. Wird von der vorschlagenden Fraktion eine andere Person vorgeschlagen, so beginnt die Wahl erneut mit dem ersten Wahlgang.

#### § 52 Abwahlen

(1) Eine Abwahl erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des SP zu stellen oder von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder auf sich vereinen.

(2) Die Abwahl ist erfolgreich, wenn auf den Antrag in geheimer Abstimmung die Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder entfällt. Für die Abwahl von Mitgliedern, die von der FSVK gewählt worden sind, genügt die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

(3) Über eine erfolgreiche Abwahl ist der Rechtsausschuss durch das SP-Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Bei Abwahlen von Mitgliedern, die von der FSVK gewählt worden sind, ist zusätzlich das Fachschaftenreferat über die erfolgreiche Abwahl zu unterrichten.

#### Unterabschnitt 3

##### Wahl des Rechtsausschusses in der FSVK

#### § 53 Vorschlagberechtigung

Die nach § 39 Absatz 2 der Satzung benannten Personen und ihre Stellvertretungen, sowie die Mitglieder des Fachschaftenreferat sind für die von der FSVK gewählten Sitze vorschlagsberechtigt.

#### § 54 Wahlsystem

(1) Die Sitze werden einzeln nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Es kann für die vorgeschlagene Person, mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ gestimmt werden.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(4) Im zweiten Wahlgang kann nur zur Wahl stehen, wer auch im ersten Wahlgang zur Wahl stand. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(5) Im dritten Wahlgang kann nur zur Wahl stehen, wer auch im zweiten Wahlgang zur Wahl stand. Standen im zweiten Wahlgang mehrere Kandidierende zur Wahl, stehen im dritten Wahlgang nur die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang, mindestens aber zwei Personen, zur Wahl.

(6) Ist nach dem dritten Wahlgang keine Person gewählt ist entweder die Wahl zu vertagen oder die gesamte Wahl beginnend mit dem Vorschlagen von Kandidierenden zu wiederholen.

#### § 55 Abwahlen

(1) Eine Abwahl erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder der FSVK zu stellen.

(2) Die Abwahl ist erfolgreich, wenn auf den Antrag in geheimer Abstimmung eine zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden, mindestens die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, entfällt.

(3) Über eine erfolgreiche Abwahl ist der Rechtsausschuss und das SP-Präsidium durch das Fachschaftenreferat unverzüglich zu unterrichten.“

4. Der bisherige Abschnitt IV wird der Abschnitt V.

5. Der bisherige § 45 wird zum § 56.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Februar 2021 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 25. März 2021.

Düsseldorf, den 20. April 2021

Christian Bruns  
Präsident des Studierendenparlaments

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.